

von Arbeitskammern ausgeschlossen sein, weil den Gehilfen im Handwerk, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt, durch die Errichtung des Gesellenausschusses (§ 103 i G.-O.) mit den im § 103 k G.-O. angeführten Befugnissen eine ausreichende Vertretung gegeben ist. Selbst wenn man dem nun beistimmt, hat das Handwerk bei der grundsätzlichen Wichtigkeit des Gesetzentwurfes auf sozialpolitischem Gebiete doch allen Anlaß, dazu Stellung zu nehmen. Weiß doch heute noch niemand, ob nicht doch einmal, wenn sich die Arbeitskammern in ihrer Einrichtung bewähren, die Geltung des darüber zu erlassenden Gesetzes auch auf das Handwerk ausgedehnt werden wird und kann sich das Handwerk doch nicht ganz dem Einfluß entziehen, der ganz allgemein durch eine solche sozialpolitische Einrichtung, wie es Arbeitskammern sind, in Hinsicht auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die Regelung der Arbeitsbedingungen ausgeübt wird, auch wenn Arbeitskammern im Handwerk nicht bestehen. Das Handwerk hat also schon dieserhalb ein Interesse an dem Gesetzentwurf; darüber hinaus kann man aber auch der Meinung sein, daß es gut und zweckmäßig wäre, wenn das Handwerk sogleich in das Gesetz über Arbeitskammern einbezogen würde. Jetzt, da der Wortlaut des Gesetzentwurfes zur Meinungsäußerung der Öffentlichkeit mitgeteilt worden ist, bietet sich die beste Gelegenheit, solche Wünsche an zuständiger Stelle anzubringen, damit in einer dem Reichstag dann zugehenden Gesetzesvorlage diese Wünsche noch Berücksichtigung finden können. Ob die Einbeziehung des Handwerks in ein Gesetz über Errichtung von Arbeitskammern wünschenswert ist, hängt wieder davon ab, wie man die Gesellenausschüsse beurteilt und ob man sich von Arbeitskammern für eine Besserung des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern im Handwerk mehr versprechen darf, als die Einrichtung der Gehilfen- bzw. Gesellenausschüsse nach den bisherigen Erfahrungen leistet. Es soll deshalb in diesem Artikel zunächst auf die Einrichtung der Arbeitskammern, wie sie sich nach dem veröffentlichten Gesetzentwurf darstellt, eingegangen werden, worauf dann der Frage nähergetreten werden soll, ob und in welcher Weise, eventuell mit welchen Abänderungen des Gesetzentwurfes, sich die Errichtung von Arbeitskammern auch für das Handwerk empfiehlt.

Nach § 1 des Gesetzentwurfes sind für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbegebiete in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten. Diese sind rechtsfähig. In § 1 kommen gleich zwei organisatorische Grundgedanken für die ganze Einrichtung, wie sie nach dem Gesetzentwurf gedacht ist, zum Ausdruck. Erstens werden nämlich die Arbeitskammern nach Geschäftszweigen, also fachlich gebildet und gegliedert. Zweitens lehnt sich die ganze Einrichtung der Arbeitskammern eng an die Berufsgenossenschaften an, deren Vorstände die Wahl der Arbeitgebervertreter zur Arbeitskammer vorzunehmen und die ferner die gesamten Kosten für die Errichtung und die Tätigkeit der Arbeitskammern zu tragen haben. Da zur Berufsgenossenschaft nur die Arbeitgeber beitragspflichtig sind, so würden diese die gesamten Kosten für die Arbeitskammern hiernach zu tragen haben. Die Arbeitnehmer würden von jeder Kostenbeitragspflicht entbunden sein. Die Mitglieder der Arbeitskammern bestehen zur einen Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen Hälfte aus Arbeitnehmern. Der Vorsitzende der Kammer und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber, noch Arbeitnehmer sein; sie werden von der Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde eines Bezirks oder, wenn die Arbeitskammer für mehrere Bundes-

staaten gebildet ist, die vom Bundesrat bestimmte Behörde) ernannt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind also über den Parteien — Arbeitgebern und Arbeitnehmern — stehende Männer, die hiernach auch in der Lage sind, die Verhandlungen und die Geschäfte der Kammern unparteiisch zu leiten.

§ 2 des Gesetzentwurfes, der sich über die Zwecke der Arbeitskammern äußert, lautet: „Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete sowie die auf dem gleichen Gebiet liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.“

Der § 3 zählt als Aufgaben der Arbeitskammern „insonderheit“ auf:

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;
2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über
  - a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105 d, 105 e Abs. 1, §§ 120 e, 139 a, 154 Abs. 4 G.-O.,
  - b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte;
3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten berühren, zu beraten;
4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

Befugnisse der Arbeitskammern sind nach §§ 4 und 6 des Gesetzentwurfes noch:

innerhalb ihres Wirkungskreises (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten;

auf Anrufen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt zu wirken, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Im übrigen dürfen nach § 5 des Gesetzentwurfes Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden. Die Errichtung von Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats, der auch die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbegebiete anordnen kann.

(Fortsetzung folgt.)

## A.-B. Benoit's Tourbillon.

Der verehrliche Leser wird vielleicht beim Erblicken dieser Überschrift sogleich an Breguets Tourbillon und Bonnicksens Karusselluhr bzw. an geringfügige Modifikationen dieser Mechanismen denken und geneigt sein, die Seite zu überschlagen. Doch mit

Unrecht! Denn das Hemmungssystem, das wir uns hier nach dem „Bulletin des anciens élèves de l'Ecole d'horlogerie de Cluses en Savoie“ vorzuführen anschicken, ist, obschon kaum von praktischem Wert für die Taschenuhrmacherei, von hohem Interesse, weil es